

**Schullandheime e.V. des Landkreises Bautzen
mit nachgeordneten Einrichtungen (Schullandheimen)**

in Bautzen/Buk, Halbendorf/Spree, Neukirch/Lausitz, Sohland/Spree, Grüngräbchen

Reisevertragsbedingungen für Gruppenreisen

1. Abschluss des Reisevertrages

- a, Der Reisevertrag muss schriftlich oder persönlich beim Reiseveranstalter (Schullandheime e. V.) erfolgen.
- b, Mit der Anmeldung bietet der Reiseveranstalter, der Reisegruppe, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- c, Der Reisevertrag erhält seine Gültigkeit, wenn ein unterschriebenes Exemplar der Vereinbarung, beim Reiseveranstalter (per Post oder persönlich) eingeht. Der Reisevertrag ist binnen 14 Tagen dem Veranstalter zurückzusenden
- d, Mit seiner Unterschrift garantiert der Leiter der Reisegruppe, dass er für alle angemeldeten Personen handelt, die Reisebedingungen anerkennt und die volle Haftung übernimmt.

2. Bezahlung

Mit dem Reisevertrag erhält der Leiter der Reisegruppe ein verbindliches Preisverzeichnis für den Aufenthalt in einem der Schullandheime des Landkreises Bautzen.
Nach der erfolgten Buchung (Eingang des unterschriebenen Vertragsexemplars) ist bei einer Reisegruppenstärke ab 20 Teilnehmer und bei einem Aufenthalt ab 5 Tagen eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises, innerhalb 4 Wochen fällig. Die anteilige Rechnungslegung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Die Restzahlung erfolgt bis 1 Woche vor Reisebeginn, kann aber auch in bar während des Aufenthaltes gezahlt werden. Bei krankheitsbedingten Absagen erfolgt eine Verrechnung.
Werden die Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der Veranstalter berechtigt, den Reisevertrag einseitig zu kündigen und entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Leistungen

- a, Die Leistungen richten sich nach den im Katalog ausgewiesenen Inhalten. Für den Umfang ist ausschließlich die Bestätigung maßgebend. Wünsche des Reiseanmelders sind nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nicht in der Bestätigung Erwähnung finden.
- b, Leistungen fremder Leistungsträger (z. B. Mittagessenversorgung durch Anbieter) fakultativer Leistungen u. ä. unterliegen nicht der Haftung durch den Veranstalter und sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.
- c, In den Katalogen/Reiseausschreibungen gegebene Hinweise auf Preise fremder Leistungsträger können im Falle des Nichtzutreffens nicht zur Haftung des Veranstalters führen.
- d, Beeinträchtigungen der Transferzeiten durch Staus, technische Pannen und Ausfälle u. ä. führen nicht zu einer Reisepreisminderung, soweit kein schuldhaftes Verhalten des Veranstalters vorliegt.

4. Preisänderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, bis 4 Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis 5 % des Gesamtpreises zu verlangen, wenn die Preise der einzelnen Leistungsträger dies rechtfertigen. Bei Preiserhöhungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluss bzw. höher als 5 % des Reisepreises kann der Kunde kostenlos stornieren.

5. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen sind, soweit sie notwendig werden, den gesamten Reiseablauf nicht beeinträchtigen und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, gestattet. Ansonsten kann der Reisende innerhalb von 7 Tagen nach bekannt werden der Änderung kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Entschädigung ist ausgeschlossen.

6. Rücktritt durch den Kunden

Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der schriftlichen Information des Kunden beim Reiseveranstalter. Folgende Kosten entstehen dabei dem Kunden:

- Rücktritt bis 12 Wochen vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- Rücktritt bis 8 Wochen vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- Rücktritt bis 4 Wochen vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- Rücktritt ab 13. bis 8. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
- Rücktritt ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises

7. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter ist berechtigt den Reisevertrag oder Teile des Reisevertrages fristlos zu kündigen, wenn einzelne Reisende oder Gruppen den Reiseablauf erheblich stören, Beförderungs- oder Aufenthaltsbestimmungen der einzelnen Leistungsträger nicht eingehalten oder diesen zuwidergehandelt wird. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet Ersatzleistungen zu erbringen oder anderweitig für den Ausfall aufzukommen. Dem Veranstalter entstandene materielle und ideelle Schäden durch ein derartiges Auftreten und Handeln können zu weiteren Schadensersatzansprüchen des Veranstalters gegenüber der Reisegruppe führen.

8. Mindestteilnehmerzahl

Für alle Gruppenreisen gilt in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen (Ausnahmen nach Absprache möglich). Wird die vereinbarte Gruppenstärke bei Anreise unterschritten, so ist der Veranstalter berechtigt, den Übernachtungspreis der nicht angereisten Personen zu verlangen. Bei Vorlage eines Krankenscheins, entfallen die Kosten.

9. Kündigung durch höhere Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung jeglicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Seiten zur Kündigung. Eine Entschädigung wird in diesem Fall nach § 471 BGB geregelt.

10. Gewährleistung und Abhilfe

- a, Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. in der Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b, Der Reisende kann eine Preisminderung verlangen, wenn der Reisemangel unverzüglich beim Veranstalter angezeigt wurde, eine Abstellung desselben jedoch in einer bestimmten angemessenen Frist nicht geschaffen wurde.
- c, Leistet der Veranstalter nach Mangelanzeige in einer angemessenen Zeit keine Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe bzw. Ersatz schaffen und einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen fordern.
- d, Beruht der Reisemangel auf einem Umstand den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadenersatz fordern.
- e, Es ist zu empfehlen, dass sich der Leiter der Reisegruppe vor Ort von den Aufenthaltsbedingungen überzeugt.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen um eventuelle Schäden zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen möglichst gering zu halten.

12. Haftungsbeschränkung / Verjährung

- a, Die Haftung des Reiseveranstalters ist auf den Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- b, Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende in schriftlicher Form an den Reiseveranstalter gemeldet werden. Entscheidend für den Zeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Information / Anzeige.
- c, Reisebüros / Vermittler sind nicht berechtigt, Anspruchsmeldungen zu bearbeiten oder zu kommentieren.

13. Aufsicht, Fürsorge

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Regelung herrühren, gehen zu Lasten des Reisenden. Ausgenommen ist davon eine nachweisbare schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch den Reiseveranstalter. Dieser wird den Reisenden nach seinen Möglichkeiten durch Bereitstellung entsprechender Informationen unterstützen. Zu Beginn des Aufenthaltes der Reisegruppe erfolgt eine Belehrung zur Hausordnung und zum Brandschutz.

14. Vertragspflichten des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die Erbringung der vertraglichen Leistungen. Das betrifft insbesondere:

- die Auswahl der einzelnen Leistungsträger (Einrichtungen)
- die gewissenhafte Vorbereitung der Reise (Information, Absprache)
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung

15. Allgemeine Bestimmungen

a, Alle Angaben in den Prospekten beziehen sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen zum Zeitpunkt der Drucklegung.

b, Für Druck- bzw. Rechenfehler kann keine Haftung übernommen werden.

c, Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

d, Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

Für das Abhandenkommen von persönlichen Sachen, Wertgegenständen, Gepäck und Geld übernimmt die Einrichtung keine Haftung !!!

Größere Mengen Bargeld, Schmuck, wertvolle Fotoapparate u.ä. empfehlen wir, besser zu Hause zu lassen.

Bitte beachten! Bei einem Aufenthalt in den Finnhütten muss ein Schlafsack und Kopfkissen mit gebracht werden.

Folgende Punkte sind während des Aufenthaltes zu gewährleisten:

- Einhaltung der Hausordnung
- Ordnung und Sauberkeit im gesamten Objekt
- Einhaltung der Aufsichtspflicht durch Begleitpersonen
- Haftung für entstandene Schäden
- in der Einrichtung sind Hausschuhe zu tragen
- bei Abreise sind die Zimmer in einem ordentlichen Zustand zu übergeben

Reiseveranstalter
Schullandheime e. V. Landkreis Bautzen
Nimschützer Str. 10
02625 Bautzen
Tel.: (03591) 2 22 85 oder 60 16 03
Fax: (03591) 20 93 64
E-mail: schullandheime@web.de

Stand März 2010